

## Anwaltshaftung

# Wann der Anwalt sich auf den Mandanten nicht verlassen darf ...

## Informationsbeschaffung: Das Wechselspiel zwischen Anwalt und Mandant\*

Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt Dr. Joachim Ramm, Wiesbaden

**Das Urteil hat viel Aufregung verursacht: Können sich Anwältinnen und Anwälte auf die Richtigkeit der Informationen verlassen, die von ihrem Mandanten kommen? Der BGH sagt: Nicht immer, nämlich dann, wenn es um Rechtstatsachen handelt. Der Zugangszeitpunkt einer Kündigung ist daher sowohl im Sachverhalt als auch in der Bewertung des Sachverhalts genau zu ermitteln. Was das Urteil für die Praxis von Anwältinnen und Anwälten bedeutet, erläutert der Autor.**

### I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt hatte die Klagefrist in einer Arbeitsrechtsache nicht gewahrt, weil der Mandant ihm ein Kündigungsschreiben vorgelegt hatte, welches ihm „per Boten“ zugestellt worden war. Der Mandant sagte, dass das per Boten übermittelte Schreiben sei ihm am nächsten Tag zugestellt worden, was dann sich aber als falsch erwies, sodass der Rechtsanwalt die Klagefrist um einen Tag versäumte.

Während das Berufungsgericht<sup>1</sup> eine Haftung des Rechtsanwaltes abgelehnt hatte, verwies der BGH die Sache zurück. Zwar dürfe sich der Rechtsanwalt grundsätzlich auf tatsächliche Angaben seines Mandanten verlassen, aber hier wären weitere Ermittlungen erforderlich gewesen. Ein Schreiben gilt dann noch als am Tag seines Einwurfs als zugegangen, wenn nach den Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs eine Entnahme vom Briefkasten am gleichen Tag zu erwarten war. Der sicherste Weg wäre gewesen, dies bei der Berechnung der Klagefrist mit einzubeziehen.

Das Urteil illustriert anschaulich die Wechselwirkung zwischen der Informationsbeschaffungspflicht des Anwaltes und der des Mandanten. Das Urteil wurde hinsichtlich des Ergebnisses befürwortet<sup>2</sup>, aber nicht eingehend analysiert. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, dass der BGH nach den bestehenden Rechtssprechungsgrundsätzen zum Anwaltshaftungsrecht keine andere Entscheidung hat fällen können.

### II. Die Wechselwirkung zwischen der Informationsbeschaffungspflicht des Anwaltes und der Informationsbeschaffungspflicht des Mandanten

Der Anwaltsvertrag begründet eine wechselseitige Pflicht zur Information, nämlich:

- Die Pflicht des Anwaltes, sich über den entscheidungserheblichen Sachverhalt zu informieren, da er grundsätzlich nur dann überhaupt in der Lage ist, seiner (weiteren) Grund-

pfligt nachzukommen, den Mandanten umfassend und zutreffend sachgerecht zu beraten.

- Die Pflicht des Mandanten, den Anwalt nach bestem Wissen über den bekannten Sachverhalt in Kenntnis zu setzen<sup>3</sup>. Der Anwalt muss sich also die zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendigen Informationen beschaffen; der Mandant muss diese dem Anwalt verschaffen. Diese Pflichten stehen in einem Wechselwirkungsverhältnis zueinander<sup>4</sup>.

Den Anwalt trifft die Pflicht, das angestrebte Ziel und den maßgeblichen Sachverhalt, zudem auch bereits erhobene und oder noch mögliche Einwände des Gegners gehören, zu klären<sup>5</sup>. Es gibt zwar keine allgemeine Ermittlungspflicht des Anwaltes, es besteht nur eine solche, falls sich diese nach den Umständen des Einzelfalls aufdrängt. Im Grundsatz kann der Rechtsanwalt auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Mandanten vertrauen. In jedem Fall muss der Anwalt die verfügbaren schriftlichen Unterlagen zur Kenntnis nehmen und genau studieren, wenn er sich keiner Pflichtverletzung schuldig machen will<sup>6</sup>. Grundsätzlich trifft aber den Anwalt keine über die Befragung des Mandanten hinausgehende Nachforschungspflicht zur Vervollständigung des Sachverhaltes<sup>7</sup>. Nur ausnahmsweise ist der Rechtsanwalt gehalten, den Sachverhalt zu ermitteln -dies gilt jedenfalls dann, wenn der Rechtsanwalt allein oder jedenfalls besser und leichter als der Mandant bestimmte Unterlagen beschaffen oder Einsicht in Unterlagen nehmen kann<sup>8</sup>. Es gilt der Grundsatz, dass sich der Rechtsanwalt auf die Vollständigkeit der tatsächlichen Informationen seines Auftraggebers verlassen kann<sup>9</sup>. Insoweit war es folgerichtig, dass das Berufungsgericht noch eine Pflichtverletzung des Rechtsanwaltes verneint hat. Der BGH hat nun diese Wechselwirkung in Bezug auf Informationen, die nur scheinbar tatsächlicher Natur sind, vor dem Hintergrund des im Anwaltshaftungsrechts geltenden Grundsatzes des „sichersten Weges“<sup>10</sup> neu akzentuiert.

### III. Die Festlegung des Pflichtenkreises nach dem sichersten Weg

Entscheidend ist nun, dass der Bundesgerichtshof die Abgrenzung ob eine Tatsache (dann Sphäre des Mandanten) oder ob es sich um eine sogenannte „Rechtstatsache“ handelt (dann Sphäre des Rechtsanwaltes) vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des „sichersten Weges“ vornimmt und damit den Pflichtenkreis des Rechtsanwaltes verstärkt. Bei rechtlichen Angaben des Mandanten muss der Anwalt damit rechnen, dass der Mandant die damit verbundenen Beurteilungen nicht verlässlich genug alleine vornehmen kann, weil ihm entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse fehlen.

\* Besprechung des BGH Urteiles vom 14.2.2019 – IX ZR 181/17, AnwBl Online 2019, 347; NJW 2019, 1151 ff; DB 2019, 834f.; ZIP 2019, 713; WM 2019, 736; MDR 2019, 448; BeckRS 2019, 2876.

1 OLG Hamburg vom 30.6.2017 – 5 U 238/16, BeckRS 2017, 155103.

2 Brodski, DB 2019, 834f.; Elzner IBR 2019, 289; Meixner NJW-aktuell 19/2019, 19.

3 BGH NJW 1996, 2929, 2932; Fahrendorf/Mennemeyer, Die Haftung des Rechtsanwaltes, 9. Aufl. 2017, S. 129.

4 BGH NJW 1982, 437; Fahrendorf/Mennemeyer aaO.

5 BGH NJW 2002, 1413 ff.

6 Vgl. dazu BGH NJW 1985, 1154f.; BGH NJW 1996, 2648ff.

7 Popp, Die Verpflichtung des Rechtsanwaltes zur Aufklärung des Sachverhaltes, 2000, S. 58.

8 BGH NJW 1981, 2741.

9 BGH NJW 2006, 501.

10 Dazu BGH NJW 1995, 449f.; BGH NJW 2001, 675; Fahrendorf/Mennemeyer, S. 167 m.w.N.

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes dient in der Regel gerade dem Zweck, die rechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes in fachkundige Hände zu legen. Die Ausnahme, dass sich ein Rechtsanwalt grundsätzlich auf tatsächliche Angaben seines Mandanten verlassen darf, gilt deshalb nicht in Bezug auf Informationen, die nur scheinbar tatsächlicher Natur sind<sup>11</sup>. Der Anwalt hat bei unklaren tatsächlichen Umständen die Vorgänge aufzulösen oder, soweit dies keine zuverlässige Klärung erwarten lässt, weitere Ermittlungen anzustellen. Dies liegt auf der Ebene der Grundsätze der Sachwalterhaftung gemäß §§ 311 Abs. 3, 241 Abs. 2 BGB: hat man sich in die Hände eines Rechtsanwaltes begeben, so trifft diesen eine umfassende Schutzpflicht.

Der Rechtsanwalt war deshalb verpflichtet, sich durch Nachfragen bei der Mandantschaft selbst Klarheit darüber zu verschaffen, ob das Kündigungsschreiben nicht bereits einen Tag vorher zugegangen sein konnte. Falls dies nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, war er verpflichtet, den sichersten Weg zu wählen und die Kündigungsschutzklage fristgemäß einzureichen. Letztlich wurde also der Pflichtenkreis des Rechtsanwaltes zwischen Tatsache und rechtlicher Sphäre durch die Grundsätze des „sichersten Weges“ erweitert und präzisiert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Anwaltsvertrag auch ein Verbrauchervertrag ist<sup>12</sup>, konsequent. Dem Rechtsanwalt war das Handeln auch zurechenbar, da sich die oft im Anwaltshaftungsrecht sich stellende Probleme der Kausalität sich hier nicht stellten, so dass insoweit keine ablehnende andere Begründung möglich war.

#### IV. Keine Quotelung des Verschuldens möglich

Da der Rechtsanwalt auch keine Entschuldigungs- oder Wiedereinsetzungsgründe für sich beanspruchen konnte, wäre allenfalls ein Mitverschulden des Mandanten hier denkbar gewesen. Dies war aber dem Bundesgerichtshof nach den bestehenden Grundsätzen des Anwaltshaftungsrechtes verwehrt. Ein Mitverschulden des Mandanten kann nur dann angenommen werden, wenn sein Verhalten für die Entstehung oder den Umfang des Schadens adäquat kausal ist. Im Grundsatz kann zwar die Verletzung der Informationspflicht durch den Mandanten, da sie in dem Bereich seiner eigenen Verantwortung wurzelt, zu einem Mitverschulden führen<sup>13</sup>. Hinsichtlich des Mitverschuldens gilt der Grundsatz, dass die Zurechnung durch den Schutzzweck der Norm im Anwaltshaftungsrecht begrenzt wird. Es ist die Pflicht des Rechtsanwaltes eine Gefahrenlage, zu deren Vermeidung er einen Fachmann hinzugezogen hat, bei genügender Sorgfalt selbst zu erkennen und abzuwenden, so kann dies in der Regel kein Mitverschulden des Mandanten begründen kann<sup>14</sup>.

Damit war die Lösung über eine Klarstellung der Erweiterung des Pflichtenkreises des Rechtsanwaltes zwingend. Wünschenswert wäre freilich gewesen, wenn der BGH sich mit dem Aspekt des Mitverschuldens auseinandergesetzt hätte.

#### V. Folgerungen für die Praxis

Die Entscheidung überzeugt sowohl vom Ergebnis wie überwiegend von ihrer Begründung. Die Herleitung des Urteils des BGH über die anwendbaren Grundsätze der Anwaltshaftung führt dazu, dass der Begriff der Rechtstatsache und der Pflichtenkreis des Anwaltes weiter gefasst werden. Für die Praxis bedeutet dies, dass den Rechtsanwalt eine Pflicht trifft, den vom Mandanten übermittelten Sachverhalt zu überprüfen, wenn dieser nicht ganz zweifelsfrei geklärt ist. Auf jeden Fall ist es gefährlich, Fristen immer gänzlich auszureizen: dies kann zu Fehlern führen, für die der Rechtsanwalt einzustehen hat.

11 BGH aaO unter Berufung auf NJW 1961, 601f; BGH NJW 1985.1154f.

12 *Fahrendorf/Mennemeyer*, S. 13.

13 BGH NJW 1996, 2929, 2931; *Fahrendorf/Mennemeyer*, S. 130.

14 OLG Hamm Urteil vom 2.3.2006 – 28 U 135/05; *Fahrendorf/Mennemeyer*, S. 319.



**Dr. jur. Joachim Ramm, Wiesbaden**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt in Wiesbaden.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).